

**„§ 9 Entschädigung für die Mitglieder des Migrationsbeirats“
Beschluss Nr. 6 aus der Vollversammlung des Migrationsbeirats vom 20.06.2017**

Änderung der Satzung über den Migrationsbeirat der Landeshauptstadt München

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 09712

Ergänzung

Anlage

**Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses des Stadtrates
vom 08. November 2017 (VB)**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag und Antrag des Referenten

Die Beschlussvorlage wurde im VPA am 11.10.2017 in die heutige Sitzung des VPA vertagt, da der Migrationsbeirat seine Stellungnahme erst am 10.10.2017 übermittelt hat. Diese Stellungnahme ist als Anlage beigefügt.

Zu der Stellungnahme des Migrationsbeirats ist Folgendes auszuführen.
Der Migrationsbeirat ist weiterhin der Auffassung, dass eine Aufwandsentschädigung für freiberuflich Tätige eingeführt werden soll. In seiner Begründung führt der Migrationsbeirat aus, dass die Berechnung eines Verdienstaufschlags nicht schwer sei, da wie beim Stadtrat ein Pauschalbetrag eingeführt werden könne. Der Migrationsbeirat ist der Auffassung, dass für ihn eine ähnliche Regelung wie für die Stadtratsmitglieder gelten müsse, da er ca. 1/3 der Münchner Bevölkerung vertrete.

Zudem weist der Migrationsbeirat darauf hin, dass „Unternehmertum und Selbständigkeit ... unter den Münchner Bürgern mit Migrationshintergrund im Vergleich zu dem schon lange einheimischen Bevölkerungsanteil eher überrepräsentiert“ sei, weshalb die geforderte Regelung dringend erforderlich sei. Zudem sieht der Migrationsbeirat in der Ablehnung der Selbständigenentschädigung eine gezielte Benachteiligung dieser Personengruppe.

In der Beschlussvorlage ist die Selbständigenentschädigung u.a. auch deshalb abgelehnt worden, da beruflich Selbständige eher die Möglichkeit haben, die versäumte Arbeitszeit nachzuholen. Diese Auffassung teilt der Migrationsbeirat nicht, da damit nach seiner Auffassung selbständig Tätigen mehr Leistungen abverlangt würden als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern. Außerdem verweist der Migrationsbeirat darauf, dass er nicht nachvollziehen könne, „weshalb beispielsweise bei ehrenamtlichen Stadträtinnen und Stadträten nicht von einer solchen „Besserstellung“ ausgegangen werde“ und sie daher eine Selbständigenentschädigung erhalten.

Der Migrationsbeirat geht in seiner Stellungnahme allerdings zu Unrecht davon aus, dass Arbeitnehmer einen Anspruch auf Verdienstaufschlagsentschädigung auch dann haben, wenn die Möglichkeit besteht, die versäumte Arbeitszeit nachzuholen. Gem. § 9 Abs. 3 Satz 3 Migrati-

onsbeiratssatzung haben Arbeiter und Angestellte nur dann einen Anspruch auf Verdienstaufschlag, wenn „die unumgängliche Notwendigkeit des Arbeits- und Dienstversäumnisses ... bei der Ersatzanforderung“ nachgewiesen ist. Voraussetzung der Entschädigung ist also, dass die Arbeitszeit gerade nicht nachgeholt werden kann. Dieses wird selbstverständlich auch jeweils durch Vorlage entsprechender Nachweise geprüft. Daher besteht tatsächlich auch nur relativ selten ein Anspruch auf Verdienstaufschlag, im Regelfall wird vielmehr von den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern die versäumte Arbeitszeit – wie auch von Selbständigen – nachgeholt. So wurde in der gesamten vergangenen Wahlperiode insgesamt nur viermal Verdienstaufschlagsentschädigung ausgezahlt und zwar je einmal in den Jahren 2011, 2012, 2014 und 2015.

In der Beschlussvorlage wurde für die Frage der Selbständigenentschädigung zudem auf die vergleichbare Regelungslage bei anderen städtischen Gremien verwiesen. Der Migrationsbeirat hält diesen Vergleich mit anderen Gremien für nicht angemessen. Er führt aus, dass er selbst einen höheren Bevölkerungsanteil vertrete und ein sehr großer Teil seiner Mitglieder selbstständig tätig sei. Außerdem verweist der Migrationsbeirat darauf, dass die Regelungen über Sitzungsgelder, monatliche Aufwandspauschalen und die Höchstzahl der abrechnungsfähigen Sitzungen bei den verschiedenen Gremien unterschiedlich geregelt sind.

Die Entschädigungsregelungen unterscheiden sich naturgemäß von Gremium zu Gremium, da die einzelnen Gremien verschiedene Aufgaben, Zusammensetzungen und Strukturen haben. Es kann jedoch festgestellt werden, dass beim Migrationsbeirat ein Sitzungsgeld in derselben Höhe wie bei den meisten städtischen Gremien gezahlt wird (aktuell 37 bzw. 74 € je nach Art der Sitzung). Allerdings gibt es auch Gremien mit niedrigerem Sitzungsgeld (Sportbeirat und Selbsthilfebeirat).

Bei der Anzahl der maximal abrechnungsfähigen Sitzungen pro Jahr weist der Migrationsbeirat mit 48 Sitzungen eine geringere Anzahl als die anderen Gremien (60 bzw. 72 Sitzungen bzw. bei einigen Gremien keine Maximalanzahl) auf. Allerdings ist festzustellen, dass in der gesamten letzten Wahlperiode von keinem einzigen Migrationsbeiratsmitglied in den sechs Jahren die maximal abrechnungsfähige Sitzungsanzahl geltend gemacht worden ist. Vielmehr haben fast alle Migrationsbeiratsmitglieder deutlich weniger als die möglichen 48 Sitzungen pro Jahr abgerechnet. So stellt sich die Situation für die vergangene Amtsperiode des Migrationsbeirats folgendermaßen dar:

Anzahl der Personen						
abgerechnete Sitzungen	2011	2012	2013	2014	2015	2016
0	0	4	3	9	6	12
1-10	23	12	17	15	18	16
11-20	12	11	8	8	10	10
21-30	4	5	7	6	4	1
31-40	1	7	4	1	0	1
41-48	0	1	1	1	2	0

Bei der monatlichen Aufwandsentschädigung für die bzw. den jeweiligen Gremiovorsitzende/n sowie die Stellvertretungen ergibt der Vergleich, dass der Migrationsbeirat teilweise eine etwas höhere (gegenüber Stellvertretungen der BA-Vorsitzenden) und teilweise eine etwas niedrigere (Vorsitz und Stellvertretungen anderer Gremien) Entschädigung bekommt. Aber auch in diesem Bereich erhalten Sportbeirat und Selbsthilfebeirat deutlich geringere bzw. gar keine monatliche Entschädigungen. Eine monatliche Aufwandsentschädigung auch für die Mitglieder, die keine Funktionsträger sind, gibt es lediglich bei der Seniorenvertretung, nicht aber bei den Bezirksausschüssen, dem Behinderten- oder Mieterbeirat.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Selbständigenentschädigung, um die es ja in dem Antrag des Migrationsbeirats ausschließlich geht, außer beim Stadtrat bei keinem Gremium gewährt wird. Der Migrationsbeirat fordert jedoch, dass eine ähnliche Regelung wie die für den Stadtrat geltende auch für ihn eingeführt werden solle. Aus den dargelegten Gründen wird jedoch weiterhin vorgeschlagen, es bei der einheitlichen Regelung wie für alle anderen städtischen Gremien zu belassen und auch beim Migrationsbeirat keine Selbständigenentschädigung einzuführen.

Der Referentenantrag bleibt daher in der ursprünglichen Fassung bestehen und ändert sich nicht.

II. **Beschluss** nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrats.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Bürgermeister/-in
ea. Stadtrat / ea. Stadträtin

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

III. Abdruck von I. – III.

über D-II/V - Stadtratsprotokolle

an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Direktorium – Rechtsabteilung (3-fach)
an die Stadtkämmerei
an das Revisionsamt
z.K.

IV. Wv. Direktorium – HA II/V

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt

2. **an das Büro des Oberbürgermeisters**
an das Büro 2. Bürgermeister
an das Büro 3. Bürgermeisterin

z. K.
Am